

Regierungsratsbeschluss

vom 26. März 2024

Nr. 2024/467

KR.Nr. A 0236/2023 (DDI)

Auftrag Mitte-Fraktion: Die Mitte - EVP: Aufgaben der Kantonspolizei überprüfen Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen, ob eine Auslagerung von gewissen Aufgaben der Kantonspolizei an öffentlich-rechtliche Körperschaften sinnvoll und möglich ist.

2. Begründung

Aktuell ist die Kantonspolizei die einzige Instanz, welche Ordnungsbussen verteilen darf. Im Zusammenhang mit einem verdichteten Aufkommen von Fahrzeugen führen aktuell immer mehr Gemeinden sogenannte Parksysteme ein. Diese Parksysteme können nur durchgesetzt werden, wenn entsprechende Kontrollen durchgeführt werden, respektive bei Verstössen entsprechende Ordnungsbussen ausgestellt werden. Ob die Kantonspolizei die notwendigen Ressourcen hat, solche Kontrollen in der notwendigen Frequenz durchzuführen, ist fraglich.

Dies ist nur ein Beispiel. Es ist wahrscheinlich, dass auch in anderen Bereichen die Möglichkeit besteht, Aufgaben der Polizei auszulagern.

Selbstverständlich darf nicht das Ziel sein, die Gemeinden mit zusätzlichen Aufgaben zu betrauen. Es ist jedoch, insbesondere im genannten Beispiel, auch im Interesse der Gemeinden, dass diese Aufgabe ordnungsgemäss erfüllt werden kann.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Situationsbeurteilung

Wir können das Bedürfnis nachvollziehen. Die Bewirtschaftung des beschränkten Parkraums auf Gemeindegebiet dürfte ihr Ziel teilweise verfehlen, wenn Parksünderinnen und Parksünder kaum gebüsst werden. Auf der anderen Seite ist es sachgerecht und angemessen, dass die Polizei Kanton Solothurn ihre vom Kantonsrat festgelegten Ressourcen nicht prioritär für die Kontrolle des ruhenden Verkehrs einsetzt. Die vorhandenen Ressourcen sind – entsprechend dem gesetzlichen Auftrag der Polizei Kanton Solothurn – vordringlich für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit im Kanton sowie die Verhinderung und Aufklärung gravierender Straftaten einzusetzen. Eine Konzentration ihrer Kräfte auf die Aufgaben einer «Bussenpolizei» ist deshalb abzulehnen. Dessen ungeachtet nimmt die Polizei im Rahmen ihrer ordentlichen Patrouillentätigkeit und insbesondere bei einer entsprechenden Meldung Kontrollen vor. Sollte ein parkiertes Fahrzeug eine Gefahr für die Verkehrssicherheit darstellen, wird unverzüglich interveniert.

3.2 Die geltende Rechtslage

Die Aufgaben der Polizei Kanton Solothurn sind auf Verfassungs- und Gesetzesstufe definiert. Art. 90 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) erklärt u.a. die Polizei zur Strafverfolgungsbehörde. Für bestimmte, geringfügige Massendelikte sieht der Gesetzgeber das Ordnungsbussenverfahren vor. Im Unterschied zum ordentlichen Strafverfahren zeichnet es sich durch gewisse Vorteile für die beschuldigte Person aus. Dennoch handelt es sich um ein Strafverfahren, das unter Einhaltung der Vorgaben der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0) durchzuführen ist. Dementsprechend ermächtigen die §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977 (GO; BGS 125.12) die Kantonspolizei und die Polizeikorps der Einwohnergemeinden zur Erhebung von eidgenössischen und kantonalen Ordnungsbussen. Der Regierungsrat ist ermächtigt, die Bussenerhebung eidgenössischer Ordnungsbussen weiteren Polizeikorps zu übertragen (§ 2 Abs. 2 GO). Die Einwohnergemeinden können gestützt auf § 23 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (KapoG; BGS 511.11) eigene Polizeiorgane schaffen. Der Regierungsrat regelt Zusammenarbeit, Kompetenzabgrenzung und eine angemessene Abgeltung in einer Vereinbarung (§ 23 Abs. 2 KapoG).

Der Auftrag bezieht sich primär auf die Kontrollaufgaben des ruhenden Verkehrs und der Ermächtigung zur Bussenerhebung bei festgestellten Widerhandlungen. In diesem Bereich gelangt zusätzlich die Verordnung über den Strassenverkehr vom 3. März 1978 (BGS 733.11) zur Anwendung. § 16 der Verordnung bestimmt, dass die von den Polizeiorganen im Strassenverkehr erhobenen Ordnungsbussen der kantonalen Finanzverwaltung abzuliefern sind. Diese Pflicht gilt für die Stadtpolizei Solothurn wie für allfällige neugeschaffene Gemeindepolizeien.

3.3 Auslagerung an eine öffentliche-rechtliche Körperschaft

Die Kantonsverfassung steht der Auslagerung von Aufgaben einer Strafverfolgungsbehörde auf eine nicht näher definierte öffentlich-rechtliche Körperschaft entgegen. Selbst im Rahmen des vereinfachten Ordnungsbussenverfahrens sind die Verfahrensgrundsätze und die Rechte der Beschuldigten zu wahren. Aus diesem Grund sowie aufgrund des staatlichen Gewaltmonopols ist die Bussenerhebung den entsprechend ausgebildeten Polizeibehörden vorbehalten. Im Übrigen kann eine durch den Kanton ausgeübte, jedoch vorwiegend im Interesse der Gemeinden liegende Tätigkeit (vorliegend Kontrolle des ruhenden Verkehrs auf Gemeindegebiet) nicht ausgelagert werden, ohne dass sich die Gemeinden für deren Erfüllung bereit erklären.

Aus den dargelegten Gründen beurteilen wir eine grundlegende Änderung der geltenden Sicherheitsstruktur im Allgemeinen sowie hinsichtlich der Bussenerhebung im ruhenden Verkehr im Besonderen weder als sinnvoll noch als angezeigt. Der Kanton ist zur Erfüllung der Polizeiaufgaben verpflichtet, unabhängig davon, ob sie von der Polizei Kanton Solothurn oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft ausgeübt werden.

Ausserdem zeichnen sich die Aufgaben der Polizei dadurch aus, dass sie bei Bedarf unter Anwendung von verhältnismässigem Zwang durchzusetzen sind. Die Auslagerung einer Aufgabe müsste demnach mit der Delegation der nötigen Zwangsbefugnisse einhergehen. Wir stehen einer derartigen Aufsplitterung des staatlichen Gewaltmonopols grundsätzlich kritisch gegenüber. Zudem dürfte mit der Auslagerung bestimmter Aufgaben keine Entlastung der Polizei Kanton Solothurn zu erreichen sein. Vielmehr würde sich der Absprache- und Regelungsbedarf zur Verhinderung von Kompetenzkonflikten erheblich erhöhen. Darüber hinaus wäre die Schaffung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft mit massiven Kosten verbunden (Betrieb, Aus- und Weiterbildung, Kontrolle etc.).

3.4 Möglichkeiten für eine zielführende Parkraumbewirtschaftung

Zieht eine Gemeinde trotz der damit verbundenen Kosten in Betracht, zu diesem Zweck eine Gemeindepolizei zu schaffen, stellen wir uns nicht dagegen. Als zielführender erachten wir es allerdings, wenn die Gemeinden den Zugang zum öffentlichen Parkraum durch Schranken abtrennen, so dass die Wegfahrt erst nach Bezahlung der entsprechenden Gebühr möglich ist. Sollte ein solches System aus räumlichen Gründen nicht möglich sein, bietet der Markt moderne Anlagen an, die eine digitalisierte Parkraumbewirtschaftung ermöglichen, so dass personalintensive Kontrolle entfallen.

Darüber hinaus hat die Polizei Kanton Solothurn für jede Einwohnergemeinde seit mehr als 20 Jahren je eine Ansprechperson bestimmt. Die Einwohnergemeinden können sich mit all ihren polizeilichen Anliegen an die für sie zuständige Polizistin bzw. den für sie zuständigen Polizisten wenden, auch ausserhalb der institutionalisierten Gespräche und selbstverständlich auch bei wiederkehrenden Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem ruhenden Verkehr. Einige Einwohnergemeinden machen von diesem Angebot Gebrauch. Gemeinsam wurden an die jeweilige Situation angepasste Dispositive für regelmässige Kontrollen durch die polizeilichen Sicherheitsassistentinnen und -assistenten (PSA) erstellt. Die Personalkategorie der PSA wurde eigens zur Ausübung solcher Kontrolltätigkeiten und zur Entlastung der umfassend ausgebildeten Polizistinnen und Polizisten geschaffen. Die Rückmeldungen der Einwohnergemeinden fallen durchaus positiv aus.

Sollte trotz flexibler Kombination dieser Massnahmen der angestrebte Zweck nicht im erforderlichen Mass zu erreichen sein, wäre eine Gesetzesänderung in Erwägung zu ziehen. In anderen Kantonen üben private Sicherheitsdienstleister die Tätigkeit der Parkraumbewirtschaftung auf öffentlichem Grund inklusive Bussenerhebung aus. Geeignete Privatunternehmen handeln als Erfüllungshelfen des Kantons. Neben submissionsrechtlichen sind vorab finanzielle Fragen zu klären. Denn als Auftraggeber trägt der Kanton weiterhin die Verantwortung für die recht- und verhältnismässige Aufgabenerfüllung durch den beauftragten Sicherheitsdienstleister. Insbesondere ist der Rechtsschutz der betroffenen Personen ohne Abstriche zu gewährleisten. Aufgrund dieser Gesamtverantwortung des Kantons wären vorab die Aufsichtspflichten, Verantwortlichkeiten und Sanktionsmöglichkeiten vertieft zu klären. Anschliessend kann der Vorteil eines allfälligen Systemwechsels objektiv beurteilt werden.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung und Abschreibung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Justizkommission

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat
Polizei Kanton Solothurn
Aktuariat Justizkommission
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat